

Sporteln – erhöhen sollte, geriet es in dem andauernden „Verfassungskampf“ zwischen Kaiser und Ständen ganz unter den Einfluß des Nürnberger Reichsregiments und konkurrierte mit dem Hofgericht, das der Kaiser zu stärken suchte. Nach der Auflösung des Reichsregimentes im Frühjahr 1502 stellte das Reichskammergericht seine Tätigkeit ein, um als königliches Kammergericht mit Sitz in Regensburg 1503 Urständ zu feiern. Damit war das Problem der *handhabung fridens vnd rechts* aber keineswegs aus der Welt: selbst als Kaiser und Stände vier Jahre später gemeinsam eine Reorganisation des Kammergerichts durchführten, kam es in der Hauptfrage, nämlich der Reichsexekution, zu keiner Übereinstimmung¹²⁵.

Der Oberrheiner hat diese Entwicklung mitverfolgt und sich mit ihr – bis in sein Verfassungskonzept hinein – auseinandergesetzt. Seine Kritik an den Wormser Landfriedensbeschlüssen und am Reichskammergericht ist nun aber nicht, wie Gerhard Zschäbitz meint, Ausdruck ständischer Vorbehalte des niederen Adels, von denen der Oberrheiner sich berührt zeige¹²⁶; sie entzündet sich vielmehr an den wesentlichen Mängeln der Beschlüsse selbst und den daraus resultierenden Folgen. Wie er den „Ewigen Landfrieden“ begrüßt, der dem elenden Fehdewesen ein Ende bereiten könnte¹²⁷, so beklagt er die Nachlässigkeit der Stände bei seiner Durchführung und verweist auf den gravierendsten Mangel, die fehlende Vollstreckungsgewalt für die Urteile des Reichskammergerichts¹²⁸. Dessen Effizienz im Sinne einer

¹²⁵) Zur Neuordnung vgl. die kaiserlichen Instruktionen Wien, HHStA., Maximiliana, Karton 16, (1506 Juni-Juli); fol. 56 f.; 66 ff.; 74 ff.; 78 ff. Verhandlungen dazu auf dem Konstanzer Reichstag 1507: Wien, HHStA., Mainzer Erzkkanzlerarchiv, Nichtpermanenter Reichstag, fasc. 3 a; fol. 490 ff.; 522 ff.; 549 ff.; 553 ff.

¹²⁶) Zschäbitz (wie Anm. 2) S. 142 f.

¹²⁷) OR fol. 162^r/459 mit gedrängter Wiedergabe der §§ 1–3 und 5 des Ewigen Landfriedens (vgl. DRTA, m. R., Bd. 5, I, 1, bearb. v. Heinz Angermeyer, Nr. 334, III; S. 363 ff.). Der Oberrheiner sieht die Wormser Landfriedensgesetzgebung gleichsam als Ausführungsgesetz der Julianischen Gesetze *de vi publica et privata* (Corpus Iuris Civilis, Dig. XLVIII, 6 und 7) und der Goldenen Bulle von 1356, Cap. XVII (OR fol. 162^r/459 verschreibt zu *xiii*): vgl. Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (2. verm. Aufl. 1913), Nr. 148, S. 206. Dazu auch OR fol. 114^v/384. Ferner wird verwiesen auf die Lex Aurelia (nicht Aquilia, wie die Edition auflöst), vgl. oben Anm. 78. Der Oberrheiner ist ein ausgesprochener Feind des Fehdewesens: vgl. etwa fol. 53^v/253, fol. 165^v/466 (*unmutze kriege*) und fol. 178^v/490, vertritt also auch hier nicht die Position des Fehderechts beanspruchenden Adels.

¹²⁸) OR fol. 53^v/255; fol. 115^v/385 f.; fol. 127^v/407. Auf fol. 53^v/255 und fol. 57^r/261 wird auf die vergeblichen Versuche angespielt, die 1497 vom Kammergericht ergangenen Urteile im Streit des Erzbischofs von Trier mit der Stadt Boppard durchzusetzen: DRTA, m. R., 6. Bd., Nr. 92, S. 431 ff.; vgl. auch die Stellenangaben des Registers, ebd., S. 774, ferner: Max Holtz, Der Konflikt zwischen dem Erztzift Trier und der Reichsstadt Boppard, insbesondere im Jahre 1497, Diss. phil. (Greifswald 1883),